

# Obergericht des Kantons Zürich

Präsident



---

Geschäfts-Nr.: VO110114-O/U

Mitwirkend: Der Obergerichtspräsident Dr. H.A. Müller sowie  
die Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Leu-Zweifel

## Urteil vom 1. November 2011

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,  
Gesuchsteller

vertreten durch die Inhaberin der elterlichen Sorge B.\_\_\_\_\_,

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_,

betreffend **Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege**

## **Erwägungen:**

### 1. Ausgangslage

- 1.1. Mit Eingabe vom 30. September 2011 liess A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchsteller) durch Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ beim Friedensrichteramt der Stadt Y. \_\_\_\_\_ ein Schlichtungsgesuch betreffend Unterhaltsklage gegen C. \_\_\_\_\_ einreichen (act. 3/1).
- 1.2. Gleichentags liess der Gesuchsteller sodann beim Präsidenten des Obergerichts des Kantons Zürich ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 117 ZPO stellen und um die Bestellung von Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ als unentgeltlichen Rechtsbeistand ersuchen (act. 1).
- 1.3. Im Schlichtungsverfahren werden gemäss Art. 113 Abs. 1 ZPO keine Parteientschädigungen gesprochen, weshalb auch eine Sicherheit für die Parteientschädigung i.S.v. Art. 99 ZPO nicht zur Frage steht. Die Gegenpartei ist daher gemäss Art. 119 Abs. 3 ZPO e contrario nicht zwingend anzuhören.

### 2. Beurteilung des Gesuchs

- 2.1. Für die Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege vor Einreichung der Klage bei Gericht ist gemäss § 128 GOG der Obergerichtspräsident im summarischen Verfahren (Art. 119 Abs. 3 ZPO) zuständig. Die unentgeltliche Rechtspflege ist gemäss Art. 119 Abs. 5 ZPO vor jeder Instanz neu zu beantragen, weshalb der Obergerichtspräsident diese bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nur bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens bewilligen kann.
- 2.2. Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie einerseits nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (sog. "Mittellosigkeit" oder "Bedürftigkeit") und andererseits ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Ein Anspruch auf die gerichtliche Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes setzt sodann zusätzlich voraus, dass dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

Die Mittellosigkeit wird gemeinhin dann bejaht, wenn der Aufwand des notwendigen Lebensunterhalts (sog. "zivilprozessualer Notbedarf") das massgebliche Einkommen übersteigt bzw. aus der Differenz nur ein kleiner Überschuss resultiert, welcher es dem Gesuchsteller nicht erlauben würde, die Prozesskosten innert nützlicher Frist zu bezahlen. Nebst dem Einkommen ist auch das Vermögen zur Bestreitung des Prozessaufwands einzusetzen. Zu berücksichtigen ist vorhandenes Vermögen jeglicher Art, soweit es effektiv verfügbar, realisierbar und sein Verbrauch zumutbar ist. Als Lebensaufwandkosten sind zu berücksichtigen der Grundbedarf, rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge, Wohnkosten, obligatorische Versicherungen, Transportkosten zum Arbeitsplatz, Steuern sowie Verpflichtungen gegenüber Dritten, wenn sie tatsächlich erfüllt werden (Emmel in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 117 N 9). Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchstellung (Emmel, a.a.O., Art. 117 N 4).

- 2.3. Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit bei Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren sind sehr strenge Massstäbe anzulegen: Einerseits sind die in einem Schlichtungsverfahren entstehenden Kosten – anders als vor einer Gerichtsinstanz – sehr beschränkt und können deshalb bereits bei einem relativ geringen Überschuss des Einkommens und Vermögens über den zivilprozessualen Notbedarf bestritten werden. Andererseits braucht es ganz besondere Umstände, damit die Bestellung eines Rechtsbeistandes im Schlichtungsverfahren gemäss Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO als notwendig erscheint.
- 2.4. Die gesuchstellende Person hat gemäss Art. 119 Abs. 2 ZPO die zur Beurteilung ihres Gesuchs relevanten Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen - es trifft sie bei der Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine umfassende Mitwirkungspflicht. Kommt sie dieser Mitwirkungspflicht nicht oder nur ungenügend nach und kann als Folge davon ihre Bedürftigkeit nicht hinreichend beurteilt werden, ist der Anspruch um unentgeltliche Rechtspflege zu verweigern (BGE 120 Ia 179).

- 2.5. Dem Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege gehen allfällige gesetzliche Unterhaltspflichten wie bspw. die Unterhaltspflicht der Eltern für ihre Kinder gemäss Art. 276 ff. ZGB vor (vgl. BGE 127 I 202), weshalb vorliegend insbesondere zu prüfen ist, ob der Gesuchsteller nicht auf der Grundlage solcher Verpflichtungen die nötigen finanziellen Mittel erhältlich machen kann. Konkret sind deshalb die finanziellen Verhältnisse der Mutter des Gesuchstellers in die Beurteilung seiner Mittellosigkeit einzubeziehen.
- 2.6. Gemäss den Ausführungen im Gesuch verfügt der 14 Jahre alte Gesuchsteller weder über ein Einkommen noch über nennenswerte Vermögenswerte (act. 1 Rz 8). Zu den finanziellen Verhältnissen der Mutter lässt er ausführen, sie gehe verschiedenen Erwerbstätigkeiten nach und reicht hierzu diverse Belege ins Recht. Diesen zufolge erhält die Mutter des Gesuchstellers aus der Tätigkeit als Haushaltshilfe bei der Familie D. \_\_\_\_\_ monatlich netto Fr. 1'466.40 (act. 3/10), aus jener bei der Familie E. \_\_\_\_\_ ca. durchschnittlich netto Fr. 1'040.- pro Monat (act. 3/12) sowie aus jener bei der Praxis Dr. med. F. \_\_\_\_\_ monatlich Fr. 1'581.70 netto (act. 3/9). Insgesamt ergibt dies ein Erwerbseinkommen von durchschnittlich Fr. 4'088.10 pro Monat (siehe auch act. 3/2 S. 2). Des Weiteren verfügt die Mutter des Gesuchstellers über ein Konto bei der G. \_\_\_\_\_, welches per 21. September 2011 Vermögenswerte von Fr. 4'704.29 aufwies (act. 3/3). Als notwendige Lebenshaltungskosten macht der mit der Mutter im gleichen Haushalt lebende (act. 3/1 Rz 7) Gesuchsteller Mietkosten von Fr. 1'124.- pro Monat (act. 3/11) sowie Krankenkassenbeiträge aus obligatorischer Krankenversicherung in der Höhe von Fr. 160.90 (Fr. 317.90 [act. 3/15] abzüglich Prämienverbilligung von Fr. 157.- pro Monat [act. 3/7]) geltend.
- 2.7. Der Gesuchsteller bestreitet nicht, Vermögen in gewisser Höhe zu besitzen (act. 1 Rz 8), von einer genauen Bezifferung sieht er indes ab. Insofern ist er seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, weshalb die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestützt auf obige Erwägungen (Ziff. 2.4) bereits aus diesem Grund verweigert werden müsste, zumal nicht ausgeschlossen werden kann, der Gesuchsteller vermöge die relativ geringen

Kosten des Schlichtungsverfahrens mittels eigenen Vermögens zu begleichen. Überdies ist es der Kindsmutter bei einem monatlichen Einkommen von netto Fr. 4'088.10 und einem Bankguthaben von rund Fr. 4'700.- durchaus zumutbar, in Anwendung von Art. 276 ZGB für die anfallenden Kosten des Schlichtungsverfahrens aufzukommen, zumal die Lebenshaltungskosten unter Berücksichtigung des monatlichen Grundbetrags von Fr. 1'950.- tiefer liegen. Damit besteht vorliegend keine Bedürftigkeit des Gesuchstellers und ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen. Auf eine Prüfung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen, namentlich jener der fehlenden Aussichtslosigkeit des Begehrens in der Hauptsache, kann unter diesen Umständen verzichtet werden. Ebenfalls kann im Hinblick auf das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes für das Schlichtungsverfahren auf die nähere Prüfung der weiteren Voraussetzung der Notwendigkeit verzichtet werden. Dieses Erfordernis erscheint aber ebenfalls als nicht gegeben, handelt es sich doch um eine Klage auf Unterhaltzahlungen, welche weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten aufweist. Der Gesuchsteller vermag denn auch nicht aufzuzeigen, worin allfällige Schwierigkeiten bestehen sollen. Die Interessen des Gesuchstellers sind durch die gesetzliche Vertreterin ausreichend gewahrt, selbst wenn sich allenfalls der Beizug eines Dolmetschers aufdrängt, zumal die Kindsmutter der deutschen Sprache nicht mächtig ist (act. 1 Rz 10). Überdies liegen keine Hinweise vor, die Gegenpartei sei anwaltlich vertreten, weshalb es für die Wahrung der Rechte des Gesuchstellers jedenfalls für das Schlichtungsverfahren nicht notwendig erscheint, dass er über einen unentgeltlichen Rechtsbeistand verfügt. Dem Gesuchsteller ist es jedoch unbenommen, bei einem allfälligen Verfahren vor Bezirksgericht erneut um die unentgeltliche Rechtspflege zu ersuchen.

### 3. Kosten und Rechtsmittel

- 3.1. Gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO ist das Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege kostenlos.

- 3.2. Wird die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, so kann der Gesuchsteller den Entscheid mit Beschwerde gemäss Art. 121 ZPO beim Obergericht anfechten. Dass vorliegend der Obergerichtspräsident über das Gesuch befindet, vermag daran nichts zu ändern. Der Obergerichtspräsident fällt in diesem Verfahren einen erstinstanzlichen Entscheid i.S.v. Art. 319 lit. b ZPO und fungiert nicht als obere kantonale Instanz, gegen deren Entscheide lediglich ein Rechtsmittel ans Bundesgericht gegeben wäre.
- 3.3. Die Gegenpartei in der Hauptsache verfügt im vorliegenden Verfahren nicht über Parteistellung. Ihr steht aber gegen den Entscheid betreffend unentgeltliche Rechtspflege die Beschwerde gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO offen, sofern ihr ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht.

**Es wird erkannt:**

1. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen. Ein unentgeltlicher Rechtsbeistand wird nicht bestellt.
2. Das obergerichtliche Verfahren ist kostenlos.
3. Schriftliche Mitteilung an:
  - den Rechtsvertreter des Gesuchstellers, zweifach, für sich und zuhanden der Inhaberin der elterlichen Sorge des Gesuchstellers (gegen Empfangsschein)
  - das Friedensrichteramt Y. \_\_\_\_\_ (gegen Empfangsschein)
  - die Gegenpartei in der Hauptsache, Herr C. \_\_\_\_\_, ... (gegen Empfangsschein).
4. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann **innert 10 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen. **Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).**

Zürich, 1. November 2011

---

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Leu-Zweifel

versandt am: